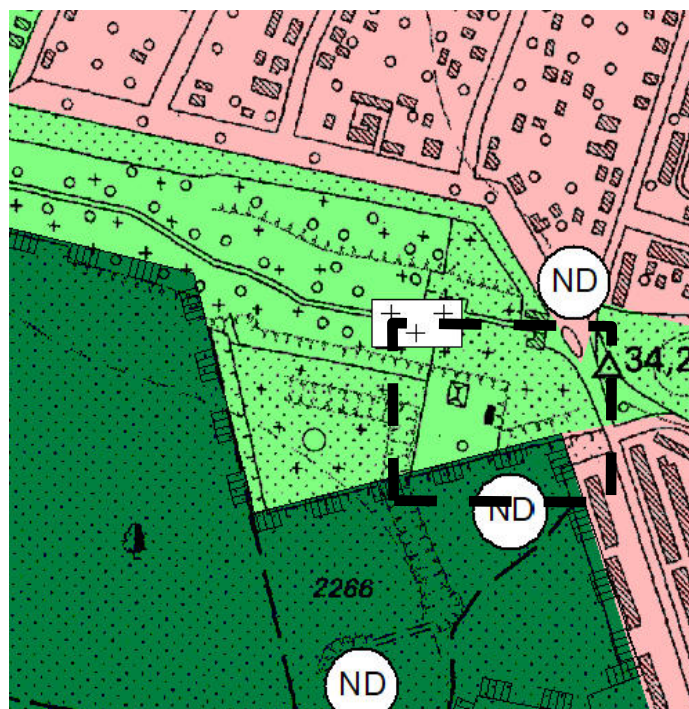


**7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich  
„Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“**

**Begründung mit Umweltbericht**



Begründung  
Stadt Hennigsdorf  
FB Stadtentwicklung  
FD Stadtplanung

Umweltbericht:  
Stand Januar 2026

**Entwurf**  
**Stand: Januar 2026**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Anlass und Erforderlichkeit</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Plangebiet</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben</b> .....	<b>4</b>
4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007).....	4
4.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).....	4
4.3 Regionalplanung.....	5
4.4 Schutzgebiete / Denkmale .....	5
4.5 Kampfmittel.....	6
4.6 Altlasten .....	6
4.7 Wald .....	6
<b>5 Städtische Planungen</b> .....	<b>6</b>
5.1 Landschaftsplan .....	6
5.2 Integriertes Stadtortentwicklungskonzept Hennigsdorf 2015 (INSEK).....	6
5.3 Lärmaktionsplanung .....	6
5.4 Angrenzende Bebauungspläne.....	6
<b>6 Immissionen</b> .....	<b>7</b>
<b>7 Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>8</b>
7.1 Prüfung von Standortalternativen.....	8
7.2 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan.....	9
7.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	10
<b>8 Flächenbilanz</b> .....	<b>11</b>
<b>9 Verfahren der 7. Flächennutzungsplanänderung</b> .....	<b>11</b>
<b>10 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>12</b>
<b>11 Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“</b> .....	<b>12</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Geltungsbereich der 7. Änderung des FNP .....	4
Abbildung 2: Auszug LEP HR Festlegungskarte, Legende angepasst.....	5
Abbildung 3: Standort 1      Abbildung 4: Standort 2 .....	8
Abbildung 5: Standort 3      Abbildung 6: Standort 4 .....	8
Abbildung 7: Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan (November 1999) der Stadt Hennigsdorf.....	10
Abbildung 8: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Quelle: Stadt Hennigsdorf.....	10

## **1 Anlass und Erforderlichkeit**

Am Friedhof existiert mindestens seit den 1920er Jahren ein Gartenbaubetrieb, der der Aufzucht von Pflanzen für den Friedhof, aber auch anderen städtischen Grünflächen diene. Zudem wurden kommunale Grünabfälle aus der Grünflächenpflege und Friedhofsbewirtschaftung kompostiert. Auch Privatpersonen hatten hier die Möglichkeit, ihre Grünabfälle zu entsorgen.

2019 wurden auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel Kontrollen der städtischen Laubsammelstelle / Kompostierungsanlage durch das Landesamt für Umwelt durchgeführt. Da keine Genehmigungen auffindbar waren, musste der Betrieb eingestellt werden, das heißt, dass die Grünabfälle jetzt in 40-m<sup>3</sup>-Containern gesammelt und zur Entsorgung per Lkw nach Oranienburg transportiert werden müssen. Entsprechend muss notwendiger Kompostboden für die Friedhofsbewirtschaftung und Grünflächenpflege geliefert werden, da die Eigenproduktion entfallen ist.

Zur Klärung der Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit einer Kompostierungsanlage am Friedhof fand ein Termin beim Landkreis Oberhavel statt, mit dem Ergebnis, dass eine Kompostierungsanlage an dieser Stelle aufgrund der Darstellung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche planungsrechtlich nicht zulässig ist und eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen muss.

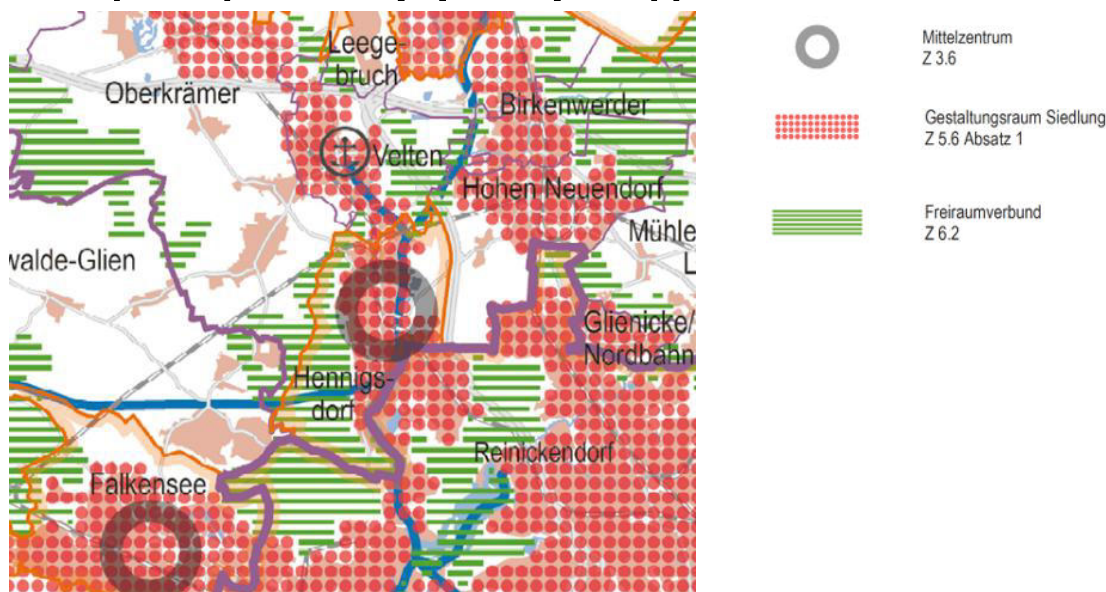
Der Aufstellungsbeschluss für 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ wurde am 05.06.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst.

## **2 Flächennutzungsplanänderung**

Um die Umsetzbarkeit einer Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof zu ermöglichen, ist im Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB i.V.m. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Ausweisung einer Fläche für einen besonderen Nutzungszweck, hier „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ erforderlich.



Abbildung 2: Auszug LEP HR Festlegungskarte, Legende angepasst



Quelle: Land Brandenburg

Die 7. Änderung des FNP Hennigsdorf ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Die Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg hat dies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestätigt.

#### 4.3 Regionalplanung

Für die Regionalplanung ist für die Stadt Hennigsdorf im Landkreis Oberhavel die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zuständig. Der Vorentwurf des Regionalplans „Windenergienutzung“ wurde auf der Regionalversammlung 2/2024 am 27.06.2024 in Kyritz als Entwurf beschlossen. Im Zeitraum vom 18. Dezember 2024 bis zum 18. März 2025 fanden die öffentliche Auslegung und das Beteiligungsverfahren statt. Im Entwurf des Regionalplanes „Windenergienutzung“ sind auf der Gemarkung der Stadt Hennigsdorf keine Vorranggebiete „Windenergienutzung“ ausgewiesen.

Bestandskräftig ist der sachliche Teilplan Rohstoffsicherung (2012), der keine Ausweisung für Hennigsdorf enthält.

Rechtskräftig ist auch der sachliche Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (2020), der Hennigsdorf als Achsengemeinde im Berliner Umland darstellt.

Die Planungen der Regionalen Planungsgemeinschaft stehen der 7. Änderung des FNP nicht entgegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bestätigt, dass raumordnerische Belange in der Zuständigkeit der Regionalplanung den räumlichen- und sachlichen Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auch weiterhin nicht entgegen.

#### 4.4 Schutzgebiete / Denkmale

Das Plangebiet liegt auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf, welcher im Westen und im Süden direkt an das Landschaftsschutzgebiet Nauen-Brieseland-Krämer grenzt.

Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Denkmale und Bodendenkmale sind von der 7. FNP-Änderung nicht betroffen.

#### **4.5 Kampfmittel**

Das Vorhaben befindet sich gemäß der Kampfmittelverdachtsflächenkarte 2019 vom Zentraldienst der Polizei in einem Gebiet mit Kampfmittelverdacht. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens besteht die Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen.

#### **4.6 Altlasten**

Der Planbereich wird nicht im Altlastenkataster der Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt.

#### **4.7 Wald**

Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig. Die Forstbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, dass es sich bei dem betroffenen Flurstück 688, Flur 14 der Gemarkung Hennigsdorf im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (FNP) um Friedhofsgelände und damit nicht um Wald im Sinne des § 2 (LWaldG) handelt.

Südlich an das betroffene Flurstück grenzt Wald an, dessen Bedeutung im Sinne des §1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) unbedingt zu berücksichtigen ist. Seine Leistungsfähigkeit ist entsprechend zu erhalten, was auch eine Verhinderung und Vermeidung schädigender Einflüsse von außerhalb beinhaltet. So sind z. B. entstehende und ggf. austretende Flüssigkeiten aus Kompostierungsmaterial in den Wald zu verhindern oder bauliche Anlagen so zu errichten, dass sie den Wald nicht beeinträchtigen.

### **5 Städtische Planungen**

#### **5.1 Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan vom Dezember 1999 ist in den wirksamen FNP eingeflossen. Der Änderungsbereich des FNP wird im Landschaftsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt. Sie liegt zudem in einer wichtigen innerörtlichen Entlüftungsbahn der Stadt und wird im Landschaftsplan zudem als wohnungsnaher Grün- und Freifläche dargestellt. Die Darstellung des Landschaftsplanes für das Plangebiet ist in den FNP übernommen worden.

#### **5.2 Integriertes Stadtortentwicklungskonzept Hennigsdorf 2015 (INSEK)**

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2015 enthält keine Aussagen zur Entwicklung der für die 7. Änderung des FNP vorgesehenen Fläche.

#### **5.3 Lärmaktionsplanung**

Lärmaktionspläne wurden seitens der Stadt in den Jahren 2008, 2013 und 2018 beschlossen. Hier wurde für Straßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr der Umgebungslärm ermittelt und die Auswirkungen auf die Anwohner dargestellt. Das betrifft in Hennigsdorf nur die Landstraßen. Auf das Plangebiet hat der Lärmaktionsplan keine Auswirkungen.

#### **5.4 Angrenzende Bebauungspläne**

An das Plangebiet grenzen keine Bebauungspläne an.

## 6 Immissionen

Kompostierungsanlagen bergen regelmäßig aus immissionschutzrechtlicher Sicht ein gewisses Konfliktpotenzial auf benachbarte Wohnbebauung. Die Standorteignung für eine Kompostierungsanlage kann entscheidend davon abhängig sein, ob Immissionskonflikte aufgrund von Staub- und Keimimmissionen, Geruchsimmissionen oder gasförmige Immissionen, wie etwa von klimarelevanten Gasen nach den einschlägigen Regelwerken bestehen oder nicht. Es sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Darauf hat das Landesamt für Umwelt, Abt. Immissionsschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen. Insbesondere ist die Bewertung von Luftverunreinigungen (Geruch, Staub, Keime) aufzunehmen, um ggf. erforderliche Abstands-/Schutzflächen im Übergang zu den Wohngebieten in die Darstellung des Flächennutzungsplans aufzunehmen.

Abstimmungen mit dem LfU ergaben, dass die geplante Anlage weit unter der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit liegt und somit die TA-Luft hier keine Anwendung findet.

Auch Lärmbelastungen können durch Anlieferung oder Arbeitsvorgänge unter Einsatz von Maschinen entstehen, deren Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung ebenfalls untersucht werden müssen. Seitens der Stadt wurde deshalb ein Immissionsschutzgutachten in Auftrag gegeben worden. Das Lärmgutachten vom Büro Wölfel vom 30.09.2025 beinhaltet folgende Aussagen: „Die Berechnung zeigt, dass mit den getroffenen Annahmen die ermittelten Beurteilungspegel durch den Normalbetrieb des Kompostierplatzes die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA-Lärm für WA-Gebiete an den nächstgelegenen Immissionsorten in der Umgebung tagsüber um mindestens 4 dB unterschreiten.

Eine Vorbelastung durch andere gewerbliche Anlagen ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden, da ausschließlich Wohngebiete (Norden und Osten) bzw. Grün- und Waldflächen (Westen und Süden) in der Umgebung befinden. Die Unterschreitung um 4 dB wird daher als ausreichend eingestuft.

Weiter zeigt die Berechnung, dass die Beurteilungspegel die IRW der TA-Lärm für MI-Gebiete im Normalbetrieb um mindestens 8 dB unterschritten werden.

Der untersuchte Sieb- und Schredderbetrieb unterschreitet die zulässigen IRW der TA-Lärm für seltene Ereignisse um mindestens 7 dB. In der Nacht ist kein Betrieb vorgesehen.

Somit sind in der Umgebung des Plangebietes keine Lärmkonflikte aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzungen zu erwarten.

Der vorliegenden Untersuchung liegen insbesondere folgende Annahmen für den Betrieb des Kompostierplatzes zugrunde, die einen Einfluss auf das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung haben:

- Keine Betriebstätigkeiten während der Nacht sowie Betriebszeiten maximal zwischen 7 und 18 Uhr.
- Der Sieb- und Schredderbetrieb wird an maximal 10 Werktagen im Jahr durchgeführt.
- Die Fahrwege sind asphaltiert.
- Maximal 2 Containerwechsel pro Tag.
- Errichtung der 3m-hohen Wände gemäß Kap. 4.3“

## 7 Flächennutzungsplanänderung

### 7.1 Prüfung von Standortalternativen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist eine Standortalternativenuntersuchung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderlich.

Das Plangebiet ist einer von vier geprüften Standorten zur Errichtung einer Kompostierungsanlage.

1. Fläche auf dem Waldfriedhof
2. Fläche im Gewerbegebiet Eschenallee
3. Fläche im Gewerbegebiet Südgelände
4. Fläche am Biomasseheizwerk

Die Standorte sind in den Abbildungen 3 bis 5 dargestellt.

Abbildung 3: Standort 1

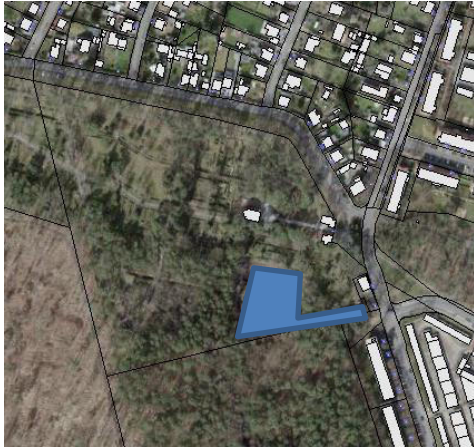


Abbildung 4: Standort 2

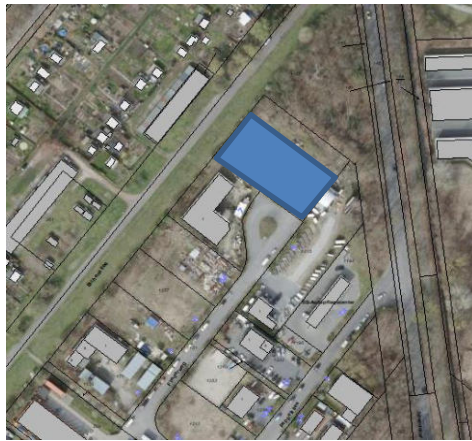


Abbildung 5: Standort 3



Abbildung 6: Standort 4



Die Bewertung der Standorte erfolgte nach verschiedenen Kriterien, wie Lage, Flächengröße- und Verfügbarkeit, Natur- und Landschaftsschutz, Planungsrecht, Erschließung, Erreichbarkeit und Konfliktpotenziale (Lärm, Staub, Gerüche).

Kriterien	Standort 1	Standort 2	Standort 3	Standort 4
<b>Lage</b>	zentrale	sehr weit im Süden gelegen	sehr weit im Süden gelegen	nur über das Stadtwerteckgrundstück erreichbar
<b>Flächengröße</b>	5.600 m <sup>2</sup>	2.560 m <sup>2</sup> zu klein für die geplante Nutzung	4.100 m <sup>2</sup> zu klein für die geplante Nutzung	9.000 m <sup>2</sup>
<b>Flächenverfügbarkeit</b>	verfügbar	z.Z. Lagerplatz,	verfügbar	im Eigentum der Stadtwertecke
<b>Natur- und Landschaftsschutz</b>	Landschaftsschutzgebiet angrenzend	entfällt	entfällt	liegt in der 50 m Uferzone
<b>Erschließung</b>	über Schrodaer Straße	über Walter-Kleinow-Ring	über Fliederweg	Keine direkte Erschließung
<b>Planungsrecht</b>	FNP-Änderung erforderlich	B-Plan 7, Gewerbegebiet	B-Plan 1, Gewerbegebiet	Außenbereich §35 BauGB
<b>Erreichbarkeit für Stadtservice und für die Bürger</b>	kurze Wege Doppelnutzung der Infrastruktur, da gleichzeitig Betriebshof Friedhof	weiter Weg für Stadtservice und Bürger	weiter Weg	für Bürger nicht zugänglich
<b>Konflikte</b>	zur angrenzenden Wohnbebauung	keine Konflikte	Einsehbarkeit von der Brücke, Beeinträchtigung Stadtbild	keine Konflikte

Die Standorte 2 und 4 werden als nicht geeignete Standorte ausgeschlossen.

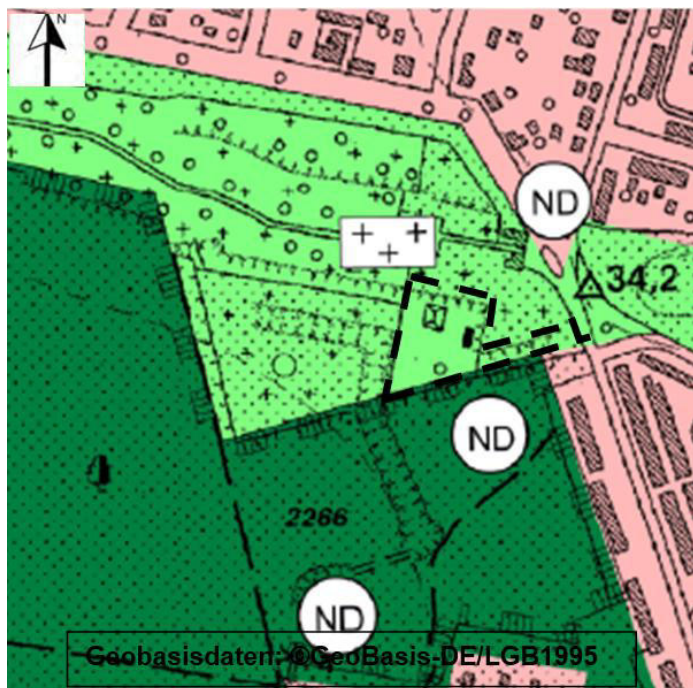
Standort 2 entfällt dabei insbesondere wegen der geringen verfügbaren Flächen. Standort 4 scheidet aufgrund der nicht überwindbaren Eingriffe in Natur- und Landschaft aus.

Die Entscheidung zwischen den Standorten 1 und 3 fiel zugunsten des Standortes 1 aus, weil dieser sich in zentraler Lage befindet, gut erschlossen ist und eine größere Fläche besitzt.

## 7.2 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung ist im wirksamen Flächennutzungsplan vom 18.11.1999 als Grünfläche dargestellt. Westlich, nördlich und östlich grenzt die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof an. Südlich ist im FNP eine Waldfläche mit Naturdenkmal dargestellt.

Abbildung 7: Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan (November 1999) der Stadt Hennigsdorf

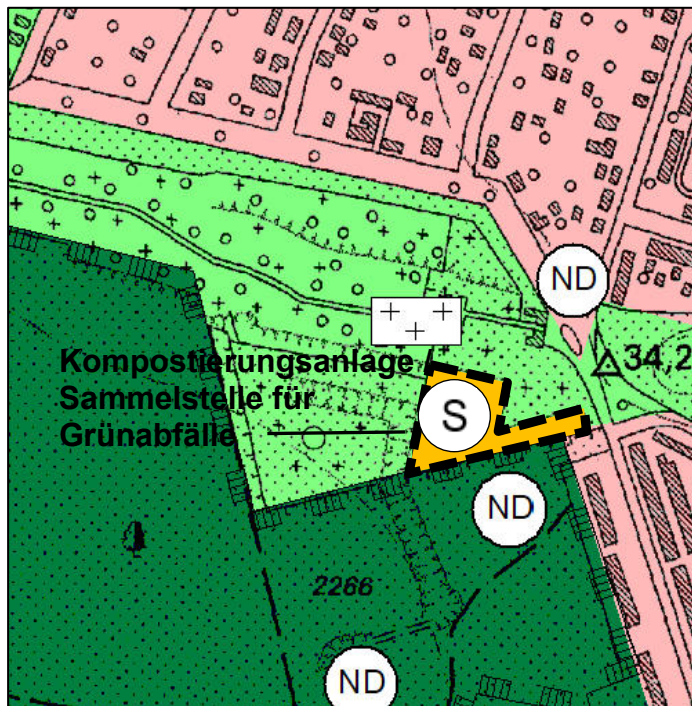


Quelle: Stadt Hennigsdorf (Zeichenerklärung s. Seite 9)

### 7.3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die für die Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle ausgewählte Fläche befindet sich im Außenbereich und ist im wirksamen Flächennutzungsplan (November 1999) der Stadt Hennigsdorf als Grünfläche dargestellt. Diese Ausweisung entspricht nicht der notwendigen Darstellung der geplanten Nutzung. Deshalb ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich und es ist die Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle“ vorgesehen.

Abbildung 8: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Quelle: Stadt Hennigsdorf



## Zeichenerklärung

Darstellung nach § 5 Abs. 2 BauGB

### Bauflächen



Wohnbaufläche



Sonderbaufläche Zweckbestimmung  
"Kompostieranlage / Sammelstelle für Grünabfälle"

### Grünflächen



Grünflächen



Friedhof

### Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Waldflächen

## Nachrichtliche Übernahme und Vermerke nach § 5 Abs. 4 BauGB

### Geschützte Flächen / Objekte



Umgrenzung von Schutzgebieten und  
Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes



Landschaftsschutzgebiet



Naturdenkmal

### Sonstige Planzeichen



Änderungsbereich Flächennutzungsplan



Verbindungsstrich

## 8 Flächenbilanz

Art der Nutzung (vorhandene Nutzung)	Flächen (m <sup>2</sup> )
Öffentliche Grünfläche	4.300
Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof	1.300
Größe des Geltungsbereichs	5.600

Art der Nutzung (geplante Nutzung)	Flächen (m <sup>2</sup> )
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle“	5.600
Größe des Geltungsbereichs	5.600

## 9 Verfahren der 7. Flächennutzungsplanänderung

Der Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“ südlich der Bahnhofstraße in Nieder Neuendorf “ wurde am 04.06.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Hennigsdorf Nr. / 2024 vom 02.07.2024 bekanntgemacht.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden. Die Planung entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.10.2025 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde als öffentliche Auslegung vom 03.11.2025 bis einschließlich 04.12.2026 durchgeführt

## **10 Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 5 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348 geändert wurde.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist"

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/2018 [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17 S. 1)

## **11 Umweltbericht zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Kompostierungsanlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof“**

siehe Dokumentanlage

# Umweltbericht zur 7. Änderung des FNP

---

Kompostieranlage/      Sammelstelle      für  
Grünabfälle am Friedhof Hennigsdorf

**Berlin, 20.01.2026**

**Erstellt durch:**



ecoplanning &  
consulting GmbH

Kramstaweg 6  
14163 Berlin  
fon: (030) 270 198 99  
fax: (030) 801 85 28  
e-mail: info@ecoplanberlin.de

**Bearbeitet durch:**

Ariella Zacharia  
Sophia MÖlk  
Natalie Rau

**Im Auftrag von:**

Stadtverwaltung Hennigsdorf  
Fachbereich Stadtentwicklung  
Fachdienst Stadtplanung  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf

## Inhaltverzeichnis

1	Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der 7. Änderung des FNP .....	3
2	Planungsrelevante Ziele aus der Fachgesetzgebung .....	4
2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit .....	4
2.2	Schutzgut Arten und Biotope – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), BbgNatSchAG; .....	5
2.3	Schutzgut Boden .....	5
2.4	Schutzgut Fläche.....	6
2.5	Schutzgut Wasser .....	6
2.6	Schutzgut Klima/ Luft .....	6
2.7	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild .....	7
2.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	7
3	Bestandsdarstellung .....	8
3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit .....	8
3.2	Schutzgut Arten und Biotope .....	8
3.2.1	Biotope .....	8
3.2.2	Bäume .....	8
3.2.3	Vögel .....	8
3.2.4	Amphibien.....	9
3.2.5	Ameisen.....	9
3.3	Schutzgut Boden .....	9
3.4	Schutzgut Fläche.....	10
3.5	Schutzgut Wasser .....	10
3.6	Schutzgut Klima/ Luft .....	10
3.7	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild .....	11
3.8	Schutzgut Sonstige Kultur- und Sachgüter.....	11
3.9	Wechselwirkungen.....	11
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	11
5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	11
5.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	11
5.2	Schutzgut Arten und Biotope .....	12
5.2.1	Biotope .....	12
5.2.2	Bäume .....	12

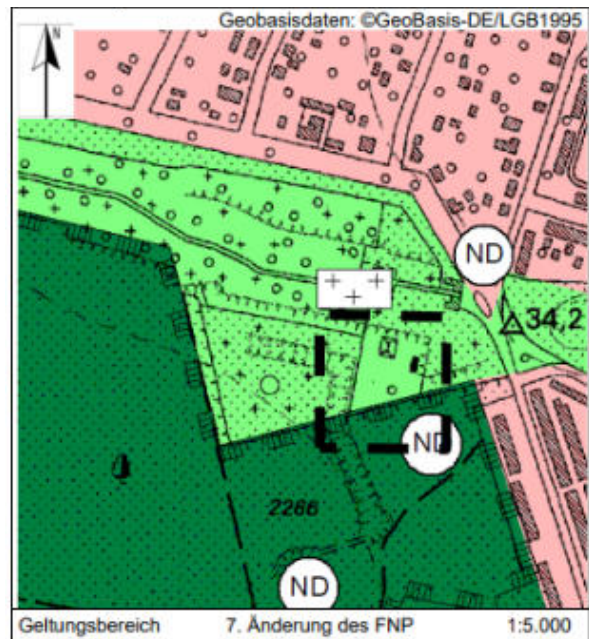
5.2.3	Vögel .....	12
5.2.4	Amphibien.....	13
5.3	Schutzgut Boden .....	13
5.4	Schutzgut Fläche.....	13
5.5	Schutzgut Wasser .....	14
5.6	Schutzgut Klima und Luft.....	14
5.7	Schutzgut Landschaftsbild .....	14
5.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	14
6	Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen.....	15
6.1	Bauzeitenregelung / Vögel.....	15
6.2	Gehölzschutz .....	15
6.3	Bauausführung / Baustellenmanagement .....	15
6.4	Amphibien.....	15
6.5	Ausgleich für Versiegelung.....	15
7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	16
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	16
9	Literatur und Quellen.....	17

## 1 Einleitung und Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der 7. Änderung des FNP

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kompostieranlage / Sammelstelle für Grünabfälle am Friedhof Hennigsdorf ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

Das Plangebiet umfasst 8000 m<sup>2</sup> und liegt westlich des Stadtgebietes Hennigsdorf, auf dem Flurstück 688 der Flur 14 in der Gemarkung Hennigsdorf. Die öffentliche Zufahrt befindet sich auf Flurstück 729 der Flur 14. Derzeit wird das Plangebiet durch die Stadtservice Hennigsdorf GmbH bewirtschaftet.

Seit über 60 Jahren besteht am Friedhof Hennigsdorf ein Gartenbaubetrieb, in dem Pflanzen für den Friedhof und andere städtische Grünflächen herangezogen werden. Direkt neben dem Friedhof werden Grünabfälle vom Friedhof, der kommunaler Grünpflege und von Privatpersonen kompostiert. Der dabei entstehende Kompostboden wird zur Nutzung auf dem Friedhof und weiteren Grünflächen benötigt. 2019 wurden auf Veranlassung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel Kontrollen der städtischen Laubsammelstelle / Kompostieranlage durch das Landesamt für Umwelt durchgeführt. Daraufhin wurde die Stadt aufgefordert, schriftliche baurechtliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse für den Betrieb vorzulegen. Der FNP weist die Fläche als Grünfläche aus. Um die Kompostieranlage weiter betreiben zu können, ist eine Änderung des FNP notwendig.



Übergangsweise werden die Grünabfälle in genehmigten Lagerboxen gesammelt und in einer Kompostieranlage in Oranienburg entsorgt. Aufgrund des Wegfalls des entstehenden Kompostbodens, muss dieser aus anderen Kompostieranlagen bezogen werden. Ein alternativer Standort der Kompostieranlage im Gewerbegebiet ist aufgrund der ungünstigen Logistik ungeeignet.



Abb. 1: Zukünftiger Nutzungsplan der Kompostieranlage

## 2 Planungsrelevante Ziele aus der Fachgesetzgebung

Planungsrelevante Ziele ergeben sich für die jeweiligen Schutzgüter aus folgenden Fachgesetzen:

### 2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Um in der Bauleitplanung für das Schutzgut „Menschen, einschließlich die menschliche Gesundheit“ die Auswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen beschreiben, bewerten und darüber hinaus Flächen und/oder Maßnahmen festlegen zu können, müssen zunächst die Ziele definiert sein. Dafür bilden das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einschl. der Verwaltungsvorschriften und das Baugesetzbuch (BauGB) sowie einschlägige DIN-Normen (DIN 18005) die rechtliche Grundlage. Das Naturschutzgesetz (BNatSchG) ist ebenfalls von Belang, da die Landschaftsplanung die Erfordernisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur- und Landschaft auch als Erholungs- und Erlebnisraum des Menschen darstellt.

Grundsätzlich sind zur Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen und damit der Bevölkerung nach den o.g. Grundlagen insgesamt folgende Ziele erforderlich:

- Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen,
- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Sicherung von Flächen für Freizeit und Erholung vor allem in Wohnungsnähe,
- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufgrund ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen.

## 2.2 Schutzgut Arten und Biotope – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), BbgNatSchAG;

Rechtliche Grundlage für die Bewertung des Vorkommens von Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ bilden das BNatSchG und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG), welche die rahmenrechtlichen Vorschriften ausfüllen. Ergänzt wird das BNatSchG durch die Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV). Grundsätzlich sind gemäß der o.g. rechtlichen Grundlagen Natur- und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen.

Dies dient der dauerhaften Sicherung:

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Regenerierfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten.

### Artenschutz

Die erforderliche Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG zu erfolgen. Hierbei konzentriert sich die Betrachtung darauf, ob mit dem Vorhaben die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG (Zugriffsverbote) verletzt werden können. Auf der Grundlage der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird das Artenspektrum relevanter Arten ermittelt, das potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Außerdem wurden im Zuge der getätigten Abstimmungen faunistische Untersuchungen durchgeführt. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist die Prüfung, ob durch das zulässige Vorhaben voraussichtlich Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 2.3 Schutzgut Boden

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) mit seinem untergesetzlichen Regelwerk (u.a. der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) und dem ergänzenden Landes-Bodenschutzgesetz bilden die einheitliche Voraussetzung für den vorbeugenden Bodenschutz und die Altlastensanierung. Im Verhältnis zum Fachrecht tritt das Bodenschutzgesetz jedoch häufig zurück; es ergänzt lediglich die seit langem bestehenden und über zahlreiche Gesetze verstreuten, den Boden schützenden Einzelregelungen. Das BauGB

Die nachfolgende Aufzählung listet die wichtigsten Ziele des Bodenschutzes auf:

- Begrenzung, bzw. Reduktion des Flächenverbrauchs: Dieses Ziel bezieht sich vor allem auf die Neubeanspruchung von Flächen,
- Erhaltung von Böden, deren Überformung noch sehr gering ist. Grundsätzlich sollten bei der Neubeanspruchung von Flächen die natürlichen Bodentypen erhalten bleiben,

- Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und/oder Verdichtung, die aufgrund der Empfindlichkeit des Bodens zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Bodenfunktionen führen,
- Minimierung der flächenhaften Bodenversiegelung und Widernutzung bereits baulich genutzter Flächen,
- Schutz der Böden vor Erosion, Stabilisierung des Bodengefüges.

## 2.4 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bildet die Fläche ein eigenständiges Schutzgut. Hierbei sind in Abgrenzung zum Schutzgut „Boden“ vor allem die Auswirkungen auf die betroffene Fläche zu beurteilen. Insbesondere der Flächenbedarf, die Neuinanspruchnahme, die Art der Nutzung und die dabei entstehenden Konflikte sowie die Reversibilität sind hierbei zu betrachten.

Die allgemeinen Ziele sind ähnlich derer des Schutzguts „Boden“ und werden ergänzt durch:

- Begrenzung, bzw. Reduktion des Flächenverbrauchs,
- Vermeidung der Versiegelung und Zerschneidung von Fläche für bspw. Landwirtschaft, Biotopvernetzung,
- Flächennutzungseffizienz und -qualität.

## 2.5 Schutzgut Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Landeswassergesetz enthalten die fachgesetzlichen Regelungen zum Gewässerschutz.

Die nachfolgende Aufzählung listet die wichtigsten Ziele des Wasserschutzes auf:

- Vermeidung der Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser,
- Verschlechterungsverbot für den Zustand von Grundwasserkörpern,
- Sicherung der Wasserversorgung hinsichtlich Menge und Qualität,
- Vermeidung von Verunreinigungen bzw. Reinigung mindestens nach dem Stand der Technik,
- Erhaltung von natürlichen Rückhalteflächen.

## 2.6 Schutzgut Klima/ Luft

Die Schutzgüter „Klima“ und „Luft“ werden als schützenswerte Belange im Raumordnungsgesetz (ROG), im Landesplanungsgesetz sowie in den Fachgesetzen wie z. B. de BNatSchG genannt.

Folgende Ziele für Luft und Klima werden genannt:

- Gutes Bioklima im bebauten Bereich (Aufenthaltsqualität im Freien), insbesondere durch gute strahlungsklimatische Verhältnisse sowie durch gute windklimatische Verhältnisse,
- Minimierung der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens,
- Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase wie CO<sub>2</sub> etc., Luftschadstoffen; Quellgruppen Haushalte, Verkehr, Gewerbe und Industrie,
- Erhalten, Schaffen und Optimieren von Flächen mit Immissionsschutzfunktion.

## 2.7 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Um in der Bauleitplanung für das Schutzgut „Landschaft“ die Auswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen beschreiben, bewerten und darüber hinaus Flächen und/oder Maßnahmen festlegen zu können, muss zunächst Klarheit über die Ziele bestehen. Dies dient der dauerhaften Sicherung der Tier- und Pflanzenwelt, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft. Rechtliche Grundlage bilden das BNatSchG und das BbgNatSchAG, welche die rahmenrechtlichen Vorschriften ausfüllen.

Dabei sind für das Schutzgut „Landschaft“ folgende Ziele gemäß § 1 BNatSchG relevant:

- Der Naturhaushalt ist in seinen räumlichen abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden Strukturen erhalten, entwickelt oder wieder hergestellt werden,
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten können,
- Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden,
- Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln,
- Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten,
- Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen,
- Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

## 2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine gesetzliche Grundlage für den Kultur- und Sachgüterschutz bildet das Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg. Eine weitere gesetzliche Grundlage ist das BNatSchG. Dort ist als Grundsatz in § 1 Abs.4 Nr. 1 BNatSchG der Kulturgüterschutz verankert. Eine weitere in diesem Komplex bislang weniger beachtete gesetzliche Grundlage ist die in § 2 Abs. 2 BBodSchG benannte Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Wichtigstes Ziel ist der Erhalt der Kulturgüter. Auch bei den Sachgütern steht der Erhalt im Vordergrund; unter Umständen können diese aber auch wieder hergestellt werden. Für die natürlichen Ressourcen steht der Schutz im Vordergrund.

Als allgemeine Ziele gelten:

- Bewahrung des kulturellen Erbes,
- Schutz traditionsgeprägter Siedlungen und kulturhistorisch bedeutsamer Einzelbauwerke,
- Schutz von in Denkmallisten eingetragenen Kulturdenkmälern,
- Schutz von Sachgütern vor Wertverlusten,
- Erhalt von Ensembles der Kulturlandschaft und von Denkmälern.

## 3 Bestandsdarstellung

### 3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit ist im Rahmen der Planung aufgrund der Nähe zu den umliegenden Siedlungsbereichen zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich etwa 100 Meter östlich sowie rund 200 Meter nördlich des Plangebiets. Am Eingang zur Kompostierfläche befindet sich ein Blumenladen. Unmittelbar nördlich grenzt der Friedhof Hennigsdorf an das Areal. Südlich und westlich wird das Gebiet von Waldflächen umschlossen. Das Plangebiet selbst ist eingezäunt und ist nicht öffentlich zugänglich, sodass eine regelmäßige oder planmäßige Nutzung durch Erholungssuchende ausgeschlossen werden kann. Im angrenzenden Waldbereich befinden sich jedoch ausgebaute Wege, die von der Bevölkerung zur Naherholung genutzt werden. In diesen Bereichen ist mit einer regelmäßigen Anwesenheit von Menschen zu rechnen.

### 3.2 Schutzgut Arten und Biotope

#### 3.2.1 Biotope

Bei dem Eingriffsbereich handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesene Fläche, die in den vergangenen Jahren bereits als Kompostierungsanlage genutzt und durch diese Nutzung deutlich überprägt wurde. Übergeordnet ist die Fläche daher dem Biototyp Ver- und Entsorgungsanlage (12500, OT) zuzuordnen. Die Fläche stellt ein Mosaik aus ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren (03200, RS), vegetationsfreien bis -armen Rohbodenstandorten (03100, RR) sowie der befestigten Zufahrtsstraße (12600, OV) dar. Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden zeitweise wasserführende Senken mit kleinflächigem Auftreten von Wasserlinsen festgestellt, die jedoch regelmäßig vollständig austrocknen (beobachtet bei der Begehung im Juni 2025). Diese Senken besitzen keine naturnahe Ausprägung eines temporären Kleingewässers und sind daher nicht als gesetzlich geschützter Biototyp nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG (z. B. „temporäres Kleingewässer“, 3130, BT) einzustufen. Es handelt sich vielmehr um kleinräumige, durch die Nutzung entstandene Pfützen ohne eigenständige Biotoprelevanz.

Das Umfeld des Eingriffsbereichs wird von Kiefernforsten mit Laubholzanteilen (08680, WAK) geprägt; unmittelbar angrenzend befindet sich der Friedhof (10100, PF).

#### 3.2.2 Bäume

Im Bereich der Zufahrt zur Kompostierungslage sowie auf den angrenzenden Flächen befinden sich Bäume, vorwiegend der Arten Kiefer und Eiche.

#### 3.2.3 Vögel

Zur Erfassung der Avifauna erfolge eine Brutvogelkartierung nach gängigem Methodenstandard. Die Erfassungen erfolgten mit einem reduzierten Untersuchungsradius von 40 m, da es sich um eine seit Jahrzehnten gestörte und als Kompostieranlage genutzte Fläche handelt. Insgesamt wurden sechs Tag- und drei Nachtbegehungen nach den Methodenstandards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.

Nachweise erfolgten ausschließlich im Wirkraum, nicht innerhalb der Vorhabenfläche, da diese kaum Habitatpotenzial bietet. Die Bäume im Bereich der Zufahrtsstraße wurden 2025 auf Baumhöhlen kartiert. Im untersuchten Zeitraum weisen die Bäume keine Baumhöhlen oder besetzte Nester auf.

Es konnten 15 ubiquitäre, nicht planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt werden, überwiegend typische Arten der Siedlungs- und Waldrandbereiche (u. a. Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Rotkehlchen, Ringeltaube). Direkte Brutstätten im Vorhabengebiet selbst wurden nicht nachgewiesen.

Zusammenfassend handelt es sich um ein Artenspektrum mit weit verbreiteten, störungstoleranten Arten ohne spezifische Bindung an das Untersuchungsgebiet. Planungsrelevante Brutvogelarten traten nicht auf.

### 3.2.4 Amphibien

Im Rahmen von fünf Begehungen 2025 wurde die gesamte Fläche, und insbesondere temporäre Pfuhe auf der Fläche untersucht. Dabei konnte der Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) mehrfach festgestellt werden, teils mit mehreren Individuen. Die Nachweise beziehen sich vor allem auf kleinflächige, witterungsabhängige Kleingewässer, die regelmäßig austrocknen und eine nur geringe ökologische Bedeutung besitzen.

### 3.2.5 Ameisen

Die Erfassung von Ameisen auf der Fläche erfolgt im Rahmen Amphibienkartierungen von Mai bis August 2025. Es konnten keine Nestnachweise auf der Fläche festgestellt werden.

## 3.3 Schutzgut Boden

Der Untergrund im Untersuchungsgebiet besteht überwiegend aus nährstoffarme, podsolierte Sandböden, die auf eiszeitlich geprägten Substraten basieren (Geoportal Brandenburg). Aufgrund ihrer podsoligen Ausprägung sind ihre Funktionen als Filter und Puffer sowie als Standort für natürliche Vegetation nur gering bis mäßig ausgeprägt.

Ein großer Teil der Fläche ist infolge der langjährigen Nutzung verdichtet und weist keine naturnahen Bodenstrukturen mehr auf. Weitere Bereiche werden als Verkehrsflächen genutzt und sind dem entsprechend versiegelt.

Im durchgeführten Bodengutachten vom Ingenieurbüro für Wasser-, Boden-, und Lufthygiene wurden die Kompostproben nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass sämtliche untersuchten Schwermetalle (u. a. Blei, Kupfer, Zink) die geltenden Grenzwerte deutlich unterschreiten. Auch der Salzgehalt und der pH-Wert liegen im unkritischen Bereich. Insgesamt sind damit keine negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen oder die Bodenfruchtbarkeit zu erwarten. Durch die hohen Gehalte an Stickstoff, Phosphor und Kalium besteht bei unsachgemäßer Nutzung lediglich ein potenzielles Risiko der Nährstoffüberfrachtung.

### 3.4 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet befindet sich westlich des Stadtgebietes Hennigsdorf. Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8.000 m<sup>2</sup>. Im Norden grenzen zunächst der Friedhof Hennigsdorf. Die Erschließung erfolgt über die östlich gelegene Fasanenstraße. Im Süden und Westen wird das Gebiet von einem Waldkomplex eingefasst.

Die Fläche befindet sich seit über 100 Jahren in gärtnerischer Nutzung und wird derzeit durch die Stadtservice Hennigsdorf GmbH als Gartenbaubetrieb bewirtschaftet. Es handelt sich um eine bereits genutzte Fläche, die größtenteils unversiegelt ist, jedoch betriebsbedingt teilweise befestigte Bereiche aufweist (z. B. Wege, Standflächen, Nebenanlagen des Friedhofes).

### 3.5 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Planbereich selbst sind keine offenen Gewässer vorhanden. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind der Muhrgraben in etwa 1,2 km Entfernung westlich sowie die Havel, die sich ca. 1,5 km östlich des Plangebiets befindet. Der Grundwasserspiegel liegt im Planungsbereich in einer Tiefe von etwa 2 bis 5 Metern unter Geländeoberkante. Es sind keine Altlasten oder anderweitigen Vorbelastungen bekannt. Der Standort weist nach aktuellem Kenntnisstand keine spezifische Gefährdung des Grundwassers auf. Die geplante Versiegelung betrifft eine Teilfläche mit laut Geoportal Brandenburg geringem Retentionspotenzial. Durch die bisherige intensive Nutzung als Lager- und Umschlagfläche für Kompostmaterial ist der Boden bereits zusätzlich verdichtet, was die natürliche Infiltrationsfähigkeit und Wasseraufnahme bereits stark eingeschränkt hat. Trotz dieser Vorbelastung leistete der unversiegelte Boden bislang noch einen gewissen Beitrag zur Verzögerung des Oberflächenabflusses. Dieser Effekt geht durch die vollständige Versiegelung dauerhaft verloren, was zu einer geringfügigen Veränderung der Abflussdynamik führt.

Im Rahmen der Untersuchung der Kompostierfläche wurden in den Jahren 2020-2023 Proben nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung (BioAbfV) analysiert. Die Ergebnisse zeigen für beide Jahre, dass sämtliche untersuchten Schwermetalle (u. a. Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Zink) deutlich unterhalb der geltenden Grenzwerte liegen. Auch pH-Wert sowie der Salzgehalt befinden sich im unkritischen Bereich. Die nachgewiesenen Nährstoffgehalte (u. a. Stickstoff, Phosphor, Kalium, Magnesium) entsprechen typischen Kompostwerten. Damit sind bei ordnungsgemäßem Betrieb und sachgerechter Handhabung weder eine Schadstoffanreicherung im Boden noch erhebliche Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers zu erwarten. Vielmehr kann die Kompostnutzung durch die Zufuhr organischer Substanz und Nährstoffe zur Bodenfruchtbarkeit beitragen.

### 3.6 Schutzgut Klima/ Luft

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Teilversiegelung sowie der begrenzten Flächenausdehnung der geplanten Maßnahme von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Klima und Luft auszugehen. Die klimatisch relevanten Funktionen des Umfelds bleiben insbesondere durch den angrenzenden Wald und Friedhof erhalten.

### **3.7 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild**

Die geplante Maßnahme erfolgt in einem Bereich, der derzeit von Gehölzstrukturen umgeben und dadurch abgeschirmt ist. Durch die vorhandene Baumkulisse besteht keine direkte Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Raum oder aus angrenzenden Siedlungsbereichen. Durch die geplante Nutzung der Fläche, die sich nur geringfügig von der aktuellen Nutzung unterscheiden wird, ergeben sich keine erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes.

### **3.8 Schutzgut Sonstige Kultur- und Sachgüter**

Für das betrachtete Flurstück sind nach aktuellem Stand keine Kultur- oder Sachgüter (Baudenkmale, Bodendenkmale) erfasst.

### **3.9 Wechselwirkungen**

Eine besondere Eigenschaft des UVP-Gesetzes ist der dort geforderte integrative Prüfansatz, der die einzelnen Umweltfaktoren einschließlich der Wechselwirkungen [BauGB § 1 (6) 7. i)] zu berücksichtigen hat. Im Änderungsbereich konnten keine besonders zu berücksichtigenden Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern identifiziert werden. Auch konnten keine besonderen räumlichen Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen den Teilflächen des Änderungsbereichs oder zwischen dem Änderungsbereich und seinem Umfeld festgestellt werden.

## **4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der 7. Änderung des FNP ist davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin als Grünland ausgewiesen bleibt. Die Kompostieranlage könnte in dem Fall nicht weiter betrieben werden. Die anfallenden Grünabfälle /Schnittgut vom Friedhof und städtischen Grünflächen müssten gesammelt und in andere Kompostieranlagen transportiert werden. Auch die Beschaffung von benötigter Komposterde wäre mit weiteren Transportwegen verbunden.

Die bestehenden Gebäude werden voraussichtlich weiterhin als Abstellfläche für die auf dem Friedhof notwendigen Maschinen genutzt.

## **5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

Es liegt bereits eine Planung für den Umbau der Kompostieranlage vor, die nach FNP-Änderung durchgeführt werden soll. Die Umweltauswirkungen werden daher bereits auf die geplanten baulichen Anpassungen beschrieben

### **5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Da das Plangebiet bereits als Kompostieranlage genutzt wird, ergeben sich durch das Vorhaben keine wesentliche Änderungen hinsichtlich der Nutzung und damit unerhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch. Es ist lediglich von baubedingten Auswirkungen auszugehen, die jedoch temporär sind.

Im Rahmen der Baumaßnahmen soll das Gelände von einer Mauer eingefasst werden, welche als Schall- und Sichtschutz fungiert. Dies wirkt sich positiv auf die Lebensqualität der Anwohner und die Besucher des Friedhofes aus. Das beauftragte Schallschutzgutachten der Firma Wölfel, vom 30.09.2025 bestätigt ein Unterschreiten der Lärmbelastung für die umliegend genutzten Flächen (Wohnhäuser, Blumenladen, Friedhofsgebäude) um mindestens 4 dB. Somit kommt es bei einer Nutzung der Fläche als Kompostieranlage zu keiner Überschreitung der zugelassenen Lärmbelastung.

Durch die geplante Umnutzung der Fläche als Kompostieranlage ist von keinen erheblichen Risiken durch Unfälle oder Katastrophen auszugehen. Potenzielle Gefährdungen, wie die Selbstentzündung von organischem Material oder das Austreten von Sickersäften, sind bei ordnungsgemäßem Betrieb und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben (Brandschutz, Arbeitsschutz, Gewässerschutz) beherrschbar. Aufgrund der geringen Dimension der geplanten Anlage sowie der vorgesehenen technischen Vorsorgemaßnahmen wird das Risiko erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt als sehr gering eingeschätzt.

## 5.2 Schutzgut Arten und Biotope

Die Änderung der derzeitigen Darstellung und die damit verbundenen Umbauarbeiten der Kompostieranlage könnten zu geringen Auswirkungen auf die Tierwelt und die biologische Vielfalt führen.

### 5.2.1 Biotope

Im Zuge des Vorhabens werden die unter Kapitel 3.2.1 beschriebenen Biotoptypen in ihrer Funktion dauerhaft beseitigt. Es handelt sich dabei um weit verbreitete, ökologisch geringwertige Flächen ohne besondere Schutzwürdigkeit. Diese Biotoptypen unterliegen keinem gesetzlichen Biotopschutz und besitzen lediglich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut „Biotope“. Der durch den Funktionsverlust entstehende Eingriff ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

### 5.2.2 Bäume

Im Zuge des Vorhabens werden nach aktuellem Planungsstand keine Bäume gefällt, somit kommt es zu keiner Beeinträchtigung.

### 5.2.3 Vögel

Im Zuge der Untersuchungen wurden ausschließlich häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten festgestellt. Brutvorkommen beschränken sich auf den umliegenden Wirkraum; die eigentliche Kompostierungsfläche bietet aufgrund fehlender Gehölzstrukturen keine Habitatfunktion für Brutvögel. Die im Umfeld nachgewiesenen Arten sind an die bestehenden Störungen durch den Betrieb gewöhnt, sodass auch künftig keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei

einer Untersuchung im Jahr 2025 wurden keine Baumhöhlen oder Nester in den an der Straße stehenden Bäumen festgestellt. Während der Bauarbeiten sind jedoch artenschutzrechtlich relevante Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

#### 5.2.4 Amphibien

Die temporär wasserführenden Senken im Eingriffsbereich gehen durch die geplante Befestigung der Kompostierfläche voraussichtlich verloren. Damit entfällt ihre Funktion als kleinräumiger Aufenthaltsraum für den Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*). Diese Senken trocknen regelmäßig aus und sind weder als Laich- noch als Überwinterungsstätten geeignet. Die nachgewiesenen Individuen sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit vagabundierende Tiere, die vermutlich aus umliegenden Gartenteichen stammen. Während der Bauphase besteht dennoch das Risiko, dass einzelne Tiere zu Schaden kommen (z. B. durch Überfahren). Durch Vermeidungsmaßnahmen wie die Errichtung eines Amphibienschutzzauns und das Absammeln von Amphibien vor Baubeginn können artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

### 5.3 Schutzgut Boden

Die geplanten baulichen Maßnahmen erfolgen überwiegend auf anthropogen vorbelasteten Flächen, die bereits durch frühere Nutzungen verdichtet, gestört oder teilweise befestigt wurden. Im Zuge der Maßnahme kommt es zu einer Neuversiegelung von 1.940 m<sup>2</sup>, die bislang als Lagerfläche für den Kompost genutzt Fläche waren bislang unversiegelt.

Die Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust der bisher eingeschränkten natürlicher Bodenfunktionen, insbesondere der Wasseraufnahmefähigkeit, Versickerung, sowie der Filter- und Pufferleistung des Bodens. Der Eingriff ist daher als erheblich zu bewerten und gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ausgleichspflichtig.

Die bisherige Kompostlagerfläche war zwar durch die Nutzung bereits verdichtet und regelmäßig gestört, wies jedoch keine vollständige Versiegelung auf. Die vorhandene Vegetation ist überwiegend ruderal geprägt mit einjährig nitrophilen Arten. Für die vollständige Neuversiegelung dieser Fläche ist ein Ausgleich i.S.d. HVE Brandenburg erforderlich. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen insbesondere Entsiegelungen im Verhältnis 1:1 sowie Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1:2 in Betracht. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Weitere Versiegelungsmaßnahmen erfolgen im Bereich bestehender Schotterwege, die als teilversiegelt gelten. Hier ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:0,5 anzusetzen. Da die konkrete Ausgleichsmaßnahme derzeit noch nicht festgelegt ist, erfolgt die Festsetzung im weiteren Planungsverfahren. Grundsätzlich kommen hierfür geeignete städtische Flächen oder Maßnahmen zur Aufwertung von Natur- und Landschaft in Betracht.

### 5.4 Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringen neuen Inanspruchnahme von Flächen, da der Großteil der Fläche bereits seit langem durch die Kompostanlage genutzt wird. Es ist keine Umnutzung innerhalb der bereits bestehenden betrieblich genutzten Fläche vorgesehen. Die bereits

bestehende Zuwegung wird voraussichtlich erneuert und in diesem Zuge leicht verbreitert. Außerdem soll die bisher unversiegelte Kompostierfläche mit einer Fläche von 1940 m<sup>2</sup> versiegelt werden.

### **5.5 Schutzgut Wasser**

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung im Zuge des Eingriffs kommt es zu einer Verringerung des Flächenpotenzials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung. Aufgrund der bereits bestehenden Verdichtung der zukünftig versiegelten Fläche ist dieser ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser als gering einzustufen. Negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität sind nicht zu erwarten, sofern eine fachgerechte Ausführung der Anlage und der Entwässerung erfolgt. Durch die Versiegelung kommt es zu einer Minderung der natürlichen Versickerung und somit zu einer leicht reduzierten Grundwasserneubildung. Eine Verschlechterung des Zustands von Grundwasserkörpern im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes ist nicht zu prognostizieren.

### **5.6 Schutzgut Klima und Luft**

Durch die geplante Versiegelung einer ca. 2.000 m<sup>2</sup> großen Fläche ist mit einer geringfügigen Veränderung des Mikroklimas zu rechnen. Die Versiegelung führt zu einer Reduktion von Verdunstungskühlung sowie der nächtlichen Kaltluftbildung. Dies wird durch den darauf gelagerten Kompost gemindert. Die natürliche Luftzirkulation wird durch die neue Nutzung nicht beeinflusst, eine spürbare Verschlechterung der Lufthygiene ist nicht zu erwarten.

Positiv wirkt sich die Wahl des Standorts im direkten Umfeld des Bedarfsschwerpunkts (z. B. Wohngebiete, Kleingartenanlagen, Friedhof) aus: Längere Anfahrtswege durch eine neue Standortwahl – etwa in ein weiter entferntes Gewerbegebiet – werden vermieden. Dadurch reduzieren sich potenzielle Verkehrsbewegungen sowie damit verbundene CO<sub>2</sub>-Emissionen und Luftschadstoffe. In der Gesamtbetrachtung können so indirekte klimarelevante Belastungen minimiert werden. Die Versiegelung im Zuge des Ausbaus ist nur kleinräumig, und verschärft die Starkregengefahr nicht.

### **5.7 Schutzgut Landschaftsbild**

Aufgrund der abgeschirmten Lage und des weiterhin erhaltenen Grünbestands ist die visuelle Beeinträchtigung als gering einzustufen. Eine Integration in das bestehende Landschaftsbild ist somit gegeben.

### **5.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Es liegen keine schützenswerten Gebäude oder Bodendenkmäler im Vorhabensgebiet vor, daher kommt es auch zu keinen Beeinträchtigungen.

## 6 Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen

Es liegt bereits eine Planung für den Ausbau der Kompostieranlage vor, der nach FNP-Änderung durchgeführt werden soll. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beziehen sich auf die geplanten baulichen Anpassungen.

### 6.1 Bauzeitenregelung / Vögel

Obwohl im direkten Eingriffsgebiet keine Brutvorkommen festgestellt wurden, ist im umliegenden Wirkraum mit häufig vorkommenden Brutvögeln zu rechnen. Die nötigen Arbeiten für die Bauvorbereitung, dazu zählen insbesondere die Beseitigung der Vegetationsschicht und das Abschieben des Oberbodens für die Baufeldfreimachung, sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Die gesetzliche Schutzzeit nach § 39 BNatSchG liegt im Zeitraum von 1. März bis 30. September eines jeden Jahres. Der Baustart ist vor Beginn der Brutzeit durchzuführen, um Brutansiedlungen zu verhindern und Störungen brütender Vögel auszuschließen.

### 6.2 Gehölzschutz

Alle zu erhaltenden Gehölze sind vor Baubeginn eindeutig zu markieren und während der Bauarbeiten durch geeignete Schutzzäune (Wurzelbereich mindestens Kronentraufe + 1 m) vor mechanischen Beschädigungen, Bodenverdichtungen und Ablagerungen zu sichern.

### 6.3 Bauausführung / Baustellenmanagement

Baumaschinen dürfen ausschließlich auf befestigten oder dafür vorgesehenen BE-Flächen abgestellt werden. Tropfverluste von Ölen und Schmiermitteln sind durch Auffangwannen oder entsprechende Unterlagen zu verhindern. Regelmäßige Wartung und Kontrolle der Maschinen ist sicherzustellen. Baustellenverkehr ist auf die erforderlichen Flächen zu beschränken, um zusätzliche Bodenverdichtung zu vermeiden. Staubentwicklung ist durch Bewässerung der Baustellenzufahrten bei Bedarf zu minimieren. Lärmemissionen sind auf das technisch unvermeidbare Maß zu begrenzen; lärmintensive Arbeiten sollten möglichst außerhalb der Ruhezeiten erfolgen.

### 6.4 Amphibien

Im Eingriffsbereich auftretende Teichfrösche können während der Bauarbeiten beeinträchtigt oder gefährdet werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Fläche durch visuelle Kontrollen zu überprüfen. Tiere, die im Baufeld angetroffen werden, sind durch fachkundiges Personal in benachbarte geeignete Bereiche zu verbringen. Der Baubereich soll mit einem Amphibienschutzzaun eingefriedet werden. Der Zaun ist zu einem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Wanderaktivitäten von Amphibien berücksichtigt werden können.

### 6.5 Ausgleich für Versiegelung

Die Art und der Ort des erforderlichen Ausgleichs für die zusätzliche Versiegelung werden in einem nachgelagerten Schritt abgestimmt. Die Durchführung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen wird im weiteren Verfahren sichergestellt.

## 7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde auch die Möglichkeit geprüft, die Kompostierungsanlage auf Flächen innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets zu errichten. Aufgrund der ungünstigen, dezentralen Lage sowie der eingeschränkten Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit wurde dieser Standort jedoch verworfen.

Der bestehende, historische Standort hat sich in dieser Form für den Betrieb der Kompostierungsanlage langfristig bewährt. Er zeichnet sich durch eine zentrale Lage und gute Erschließung aus. Besonders vorteilhaft ist die unmittelbare Nähe zum benachbarten Friedhof, der als Hauptabnehmer des erzeugten Kompostmaterials fungiert. Dadurch entstehen kurze Transportwege, was sowohl aus ökologischer als auch aus betrieblicher Sicht eine effiziente Nutzung ermöglicht.

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Hennigsdorf plant eine FNP-Änderung, damit die seit Jahren bestehende Kompostieranlage von ca. 8.000 m<sup>2</sup> am Friedhof rechtssicher weiterbetrieben und geordnet ausgebaut werden kann.

Geplant sind kleinere Umbauten, u. a. eine dichte Betriebsfläche (ca. 1.940 m<sup>2</sup>) und eine Mauer als Schall- und Sichtschutz. Damit wird der Betrieb sauberer, leiser und geordneter. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten:

**Mensch:** Lärmgrenzen werden eingehalten, zusätzliche Gesundheitsrisiken bestehen nicht.

**Natur:** Im Wirkraum kommen häufige, störungstolerante Arten vor. Für Brutvögel und Amphibien können erhebliche Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

**Boden/Wasser:** Versiegelung betrifft bereits vorbelastete Betriebsflächen; bei fachgerechter Entwässerung keine Beeinträchtigung des Grundwassers.

**Klima/Landschaft:** Geringe lokale Effekte; von außen kaum sichtbar.

Eine Verlagerung ins Gewerbegebiet wurde geprüft, aber wegen längerer Wege und schlechterer Erreichbarkeit verworfen. Die Anpassung ermöglicht einen geordneten Ausbau des bestehenden Standorts, reduziert Transporte und verbessert den Immissionsschutz ohne erhebliche Umweltfolgen.

## 9 Literatur und Quellen

- BArtSchV – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BauGB – Baugesetzbuch vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88)
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 10, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)
- BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855)
- BBodSchV – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 2017 (BGBl. I S. 3764)
- BioAbfV – Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4534)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- Bodenprüfbericht, Ingenieurbüro für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, 2020-2023
- Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 12], S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVBl. I Nr. 14)
- FFH-(Flora-Fauna-Habitat) Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Reihe L Nr. 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. Reihe L Nr. 363, S. 368).
- Flächennutzungsplan Stadt Hennigsdorf <https://www.hennigsdorf.de/Bebauungsplan%20Hennigsdorf/index.php?La=1&kuo=2&object=tx%7C2713.272.1&NavID=2713.120.1&alpha=O>
- Geoportal <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden---Basisdaten>

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Schallimmissionsprognose zum Anlagenbetrieb, Betrieb eines Kompostierplatzes in Hennigsdorf, Maxim Klieber, 2025

Stadt Hennigsdorf Landschaftsplan Dez. 1999 WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)